

PRESSEMITTEILUNG

**26. Sitzung des Landtages am 14. Dezember
2017 in Schwerin**

TOP 12 – Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Sicherheits- und
Ordnungsgesetzes (SOG M-V)**

Rede von Innenminister Lorenz Caffier

IM

Datum: 14.12.2017

Nummer:

Es gilt das gesprochene Wort!

Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir durchleben aktuell eine Zeit, in der sich nicht nur unser Bundesland, sondern auch Deutschland, Europa und weite Teile der Welt stark verändern. Wir befinden uns in unserem Bundesland nicht auf einer Insel der Seligen – kriegerische Auseinandersetzungen an anderen Orten der Welt wirken sich auch in Mecklenburg-Vorpommern aus.

Glücklicherweise bleiben uns dabei Kampfhandlungen wie in anderen Erdteilen erspart. Aber Terror und Gewalt haben auch in Deutschland bereits ihre hässliche Fratze gezeigt. Und leider müssen wir uns auch in unserem Bundesland auf

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2003

Telefax: +49 385 588-2971

E-Mail: presse@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

V. i. S. d. P.: Marion Schlender

den Ernstfall vorbereiten. Von der breiten Öffentlichkeit wurden zuletzt gerade auch die Sicherheitsvorkehrungen rund um die Weihnachtsmärkte im Land wahrgenommen.

Das Thema Innere Sicherheit ist ein grundsätzliches. Es umfasst unser gesamtes Staatswesen in all seinen Facetten: Unsere Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht, sicher in Frieden und Freiheit zu leben! Innere Sicherheit ist in jedem Fall eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilität unseres Gemeinwesens!

Es ist primäre Aufgabe des Staates, die Innere Sicherheit zu gewährleisten und seine Bürger zu schützen. Und das tut er auch in vielfältigen Bereichen: im Kampf gegen den Terrorismus und Extremismus genauso wie bei der Bekämpfung der klassischen Kriminalität und im „normalen“ Vollzug von Gesetzen, beispielsweise im Bereich des Waffenrechts, des Betäubungsmittel-, Ordnungs- und Versammlungsrechts.

Hierbei dürfen jedoch notwendige Mittel der Verbrechensbekämpfung wie die Videoüberwachung, der Zugang zu verschlüsselten Messenger-Diensten oder die Vorratsdatenspeicherung nicht von vornherein skandalisiert werden. Das schafft nur ein unangebrachtes Misstrauen gegenüber rechtstaatlichem Handeln.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen wichtige Befugnisse zur Gefahrenabwehr und zur Terrorismusbekämpfung eingeführt werden. Eine Verzögerung der Novellierung ist mit Blick auf die aktuell bestehende Gefährdungssituation in Deutschland nicht vertretbar. Ich habe daher entschieden, die Regelung einiger

besonders wichtiger Befugnisse für die Landespolizei vorzuziehen. In einer zweiten Stufe werden wir uns dann mit den Auswirkungen von EU-Datenschutzvorgaben auf unser Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) befassen.

Natürlich haben wir die Verbandsanhörungen gewissenhaft durchgeführt. Zum vorliegenden Gesetzentwurf wurden die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft, der Bund Deutscher Kriminalbeamter, der Städte- und Gemeindetag M-V sowie der Landkreistag M-V angehört.

Zunächst zum neu eingeführten Unterabschnitt 2, insbesondere zur **elektronischen Fußfessel** und zur Möglichkeit, Gefährdend Weisungen zu erteilen, sich nur in bestimmten Bereichen aufzuhalten – die sogenannte Aufenthaltsanordnung.

Hierzu haben sich bereits alle Innenminister in Deutschland verständigt, dass beides für die Terrorabwehr erforderlich ist. Wir haben im Kreise der Innenministerkonferenz (IMK) ein Verfahren vereinbart, nach dem für das BKA eine Art „Muster-SOG“ erstellt wird, an dem sich wiederum die Länder orientieren sollen.

Denn beim BKA-Gesetz geht es nur um Fälle, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt. Das ist natürlich nicht immer gegeben und genau hierfür brauchen wir die Anpassung unseres SOG: Verbrecher und Terroristen dürfen keine „sicheren Häfen“ in einzelnen Ländern für ihre Aktivitäten finden, sondern wir brauchen flächendeckende und zwischen den Ländern bestmöglich abgestimmte Befugnisse der Landespolizeien. Unsere Polizei muss

bundesweit einheitlich agieren können. Genau darauf haben sich die Innenminister der Länder letzte Woche in Leipzig verständigt.

Wir müssen jetzt also aktiv werden – in unserem SOG gibt es bisher keine spezielle Befugnis, die eine elektronische Fußfessel für gefährliche Personen zulässt.

Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung wollen wir das ändern. So wird es künftig auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich sein, insbesondere islamistischen Gefährdern Aufenthaltsauflagen zu erteilen. Und ganz nach dem Motto „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ können wir ihnen auch die elektronische Fußfessel anlegen.

Bislang wird sie nur bei entlassenen Straftätern eingesetzt, die weiterhin als gefährlich gelten. Es ist niemandem zu vermitteln, weshalb diese Maßnahme also ausgerechnet bei terroristischen Gefahren nicht ergriffen werden soll.

Denn genau darum geht es: Bereits die Vorbereitung einer terroristischen Straftat zu verhindern. Die mit der Fußfessel belegten Personen wissen genau, dass die Sicherheitsbehörden jederzeit informiert sind, wo sie sich aufhalten.

Es ist schlicht zu riskant, wenn wir bekannte Gefährder frei herumlaufen lassen. Es geht um Gefahrenabwehr und wenn wir Anschläge dadurch verhindern können, dass wir diesen Personen Aufenthaltsvorgaben machen, die wir auch kontrollieren können, dann sollten wir das auch in jedem Fall tun.

Und das Bundesverfassungsgericht stützt uns ja auch in dieser Einschätzung. Im Urteil zum BKA-Gesetz aus dem vergangenen Jahr heißt es sinngemäß unter anderem, dass auch robustere Befugnisse bei der Abwehr von Gefahren ein legitimes Mittel sind.

Auch erkennt das Bundesverfassungsgericht an, dass die Straftatenverhütung ein wichtiges Ziel ist. Danach sind Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt, wenn das Verhalten einer Person den Verdacht nahelegt, dass sie eine terroristische Absicht verfolgt.

Denn hier geht es nicht um irgendwelche Kavaliersdelikte, sondern möglicherweise um dutzendenfachen Mord. Bei aller gebotenen Abwägung zwischen Grundrechtseingriffen und der Verhinderung von Anschlägen von solchem Ausmaß, muss ja wohl der Schutz von Leib und Leben überwiegen.

Rechtsstaatlichen Erfordernissen tragen wir unter anderem dadurch Rechnung, dass eine elektronische Überwachung nur auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde **durch das Gericht angeordnet** werden darf.

Außerdem können Aufenthaltsvorgaben nur **für maximal 3 Monate** durch die Polizei angeordnet werden. Bei einer **Verlängerung** wäre eine **gerichtliche Entscheidung** notwendig.

Der zweite wichtige Punkt der SOG-Novellierung betrifft den **Einsatz von Bodycams**. Denn immer mehr Polizisten beklagen eine zunehmende Respektlosigkeit und wachsende Aggressivität der Polizei gegenüber. Beim G20-Gipfel in Hamburg ist dieses Verhalten sogar absolut

eskaliert und ich finde es beschämend, dass die Beamtinnen und Beamten, die für unser aller Sicherheit sorgen, so angefeindet werden.

Nach meiner festen Überzeugung lassen sich potenzielle Gewalttäter durch mögliche Videoaufnahmen mit Bodycams von solchen Taten eher abschrecken.

Diese Möglichkeit möchten wir jetzt auch bei uns einführen. Damit setzen wir eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag um. Anfang 2018 wird ein entsprechendes Pilotprojekt anlaufen – im Landeshaushalt stehen hierfür zunächst 70 000 Euro zur Verfügung. Wir schauen dann, ob sich dieser Einsatz bewährt hat und entscheiden danach über das weitere Vorgehen.

Vom Einsatz der Bodycams verspreche ich mir vor allem die Möglichkeit, gefährliche Einsatzsituationen beweissicher zu dokumentieren. Es geht um die Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten und um den Schutz Dritter. Dass die Aufzeichnungen offen erfolgen, wird in vielen Fällen zur Deeskalation der Lagen beitragen.

Bislang fehlt uns für den Einsatz der Bodycams aber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesanpassung würden wir nun dem Beispiel zahlreicher anderer Bundesländer folgen.

Mit dem Gesetz schließen wir aus, dass Videos ohne Anlass auf Vorrat aufgenommen werden. Ein Einsatz darf nur zum Zweck erfolgen, die hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben zu schützen.

Das Gesetz verhindert auch, dass Fehlaufzeichnungen durch die Beamten im Einsatz ausgelöst werden. Die Aufzeichnung der Einsatzsituation auf einem Zwischenspeicher führt dazu, dass die Beamten wirklich erst ab dem Moment die eigentliche dauerhafte Aufnahme aktivieren müssen, in dem die Situation brenzlich wird oder eskaliert.

In diesem Fall wird nämlich die Zeit vor der Aktivierung der dauerhaften Aufnahme vom Zwischenspeicher zur eigentlichen Aufnahme hinzugefügt und es kann anschließend nachvollzogen werden, wie sich die Gefahrensituation angebahnt hat bzw. auch, ob die Aufnahme rechtmäßig ausgelöst wurde. Sollte eine Aufnahme nicht aktiviert werden, löscht sich der Zwischenspeicher fortlaufend automatisch.

In den Verbandsanhörungen hat insbesondere die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt, dass Befugnisse zum Einsatz von Bodycams eingeführt werden sollen. Gleichwohl muss ich sagen, dass ich mir, wie die GdP auch, mehr als nur ein Pilotprojekt gewünscht hätte. Aber ich bin mir sicher, dass die Testphase erfolgreich verlaufen wird. Außerdem unterstützt der Datenschutzbeauftragte unser Vorgehen, die Bodycams über ein Pilotprojekt einzuführen.

Unterm Strich steht also ein solides Ergebnis, das die Handlungsfähigkeit der Polizei gerade im Hinblick auf die Gefahrenabwehr und Terrorismusbekämpfung stärkt.

Und in Richtung der LINKEN möchte ich an dieser Stelle noch einmal ganz explizit sagen: Die Einführung von Bodycams ist natürlich kein Ersatz dafür, mehr Polizisten

einzustellen. Der personelle Aufwuchs bei der Polizei ist beschlossene Sache. Die Zahl der Polizisten steigt innerhalb der nächsten Jahre von ursprünglich 5.800 auf 6.050 an.

Damit haben wir dann auch verdeutlicht: Ja, das SOG ist ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit. Aber es gibt noch viele andere Bausteine, um die ich mich als Innenminister ebenfalls kümmere.

Und was die rechtlichen Klarstellungen in Hinblick auf den finalen Rettungsschuss angeht, haben wir uns in der Koalition darauf verständigt, dass die Aufnahme ins Gesetz mit der anstehenden SOG-Novellierung kommt, die derzeit bereits erarbeitet wird.

Denn eine weitere Novellierung des SOG ist, wie Sie wissen, aufgrund neuer EU-Datenschutzbestimmungen notwendig. Ebenfalls aufnehmen wollen wir hier die Eilzuständigkeit für Zollbeamte. Damit werden wir regeln, dass Zollbeamte Straftäter, die sie auf frischer Tat stellen, auch festnehmen und dann der Landespolizei zuführen können. Das ist im Übrigen eine Regelung, die wir von Mecklenburg-Vorpommern aus ganz maßgeblich angeschoben haben. Da ist es nur folgerichtig, dass wir diese dann auch umsetzen. Das wird jedoch Gegenstand einer der kommenden Landtagssitzungen sein.